

Senatsverwaltung für Finanzen, Klosterstraße 59, 10179 Berlin

An die Senatsverwaltungen (einschließlich Senatskanzlei)
die Verwaltung des Abgeordnetenhauses
die Präsidentin des Verfassungsgerichtshofes
die Präsidentin des Rechnungshofes
den Berliner Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit
die Bezirksämter
die Sonderbehörden
die nicht rechtsfähigen Anstalten
die Eigenbetriebe

nachrichtlich

an die Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts
die sonstigen Mitglieder des Verbandes von Arbeitgebern des öffentlichen
Dienstes in Berlin sowie von Unternehmen, auf deren Leitung
das Land Berlin einen entscheidenden Einfluß hat (VAdöD Berlin)
den Hauptpersonalrat
die Hauptschwerbehindertenvertretung für die Behörden, Gerichte und
nichtrechtsfähigen Anstalten des Landes Berlin

Geschäftszeichen

GeschZ. II H 14 – 0523/026

Bearbeiter

Name Goldbeck

Dienstgebäude

Klosterstraße 59, 10179 Berlin-Mitte

Zimmer Zi.-Nr.2422

Telefon (030) 90223 - App.2609

Telefax (030) 9028 - App.4296

E-Mail vorname.name@
senfin.berlin.de

Internet www.Berlin.de/sen/finanzen

Verkehrsverbindungen

U Klosterstraße

S+U Jannowitzbrücke

Datum 14. November 2012



Rundschreiben II Nr. 72 / 2012

Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetzes (BEEG)

hier: Änderung des § 16 Absatz Satz 3 BEEG

1. Eine vorzeitige Beendigung der Elternzeit wegen einer erneuten Schwangerschaft zur Inanspruchnahme der Mutterschutzfristen bereitet bislang in der Praxis Schwierigkeiten, da die Krankenkassen die Erstattung des Arbeitgeberzuschusses zum Mutterschaftsgeld (U2) wegen fehlender Anpassung des § 16 Abs. 3 Satz 3 Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2748), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 23. November 2011 (BGBl. I S. 2298), an das Gemeinschaftsrecht ablehnen.
2. Mit Artikel 1 des Gesetzes zur Vereinfachung des Elterngeldvollzugs vom 10. September 2012 (BGBl. I S.1878), welches am 18. September 2012 in Kraft getreten ist, wurde § 16 Absatz 3 des BEEG wie folgt gefasst:

„(3) Die Elternzeit kann vorzeitig beendet oder im Rahmen des § 15 Absatz 2 verlängert werden, wenn der Arbeitgeber zustimmt. Die vorzeitige Beendigung wegen der Geburt eines weiteren Kindes oder in Fällen besonderer Härte, insbesondere bei Eintritt einer schweren Krankheit, Schwerbehinderung oder Tod eines Elternteils oder eines Kindes der berechtigten Person oder bei erheblich gefährdeter wirtschaftlicher Existenz der Eltern nach Inanspruchnahme der Elternzeit, kann der Arbeitgeber unbeschadet von Satz 3 nur innerhalb von vier Wochen aus dringenden betrieblichen Gründen schriftlich ablehnen. **Die Elternzeit kann zur Inanspruchnahme der Schutzfristen des § 3 Ab-**



Die Senatsverwaltung für Finanzen ist seit August
2011 als familienbewusste Arbeitgeberin zertifiziert

satz 2 und des § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes auch ohne Zustimmung des Arbeitgebers vorzeitig beendet werden; in diesen Fällen soll die Arbeitnehmerin dem Arbeitgeber die Beendigung der Elternzeit rechtzeitig mitteilen. Eine Verlängerung der Elternzeit kann verlangt werden, wenn ein vorgesehener Wechsel der Anspruchsberechtigten aus einem wichtigen Grund nicht erfolgen kann.“

Die o. a. Gesetzesänderung wird nach den Beschlussempfehlungen und des Berichts des Ausschusses für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Deutschen Bundestages (Drs. 17/9841) wie folgt begründet:

„Die Änderung im neuen Absatz 3 Satz 3 BEEG trägt der Rechtsprechung des Gerichtshofes der Europäischen Union (EuGH) vom 20. September 2007 in der Rechtsache C-116/06 „Kiiski“ und vom 19. Januar 2010 in der Rechtsache C-555/07 „Kücükdevici“ Rechnung. Die Urteile führen zur Unanwendbarkeit des bisherigen Absatzes 3 Satz 3, der die vorzeitige Beendigung der angemeldeten Elternzeit wegen der Mutterschutzfristen des § 3 Absatz 2 und § 6 Absatz 1 des Mutterschutzgesetzes nicht zuließ. Der neue Satz 3 stellt nunmehr klar, dass Arbeitnehmerinnen die angemeldete Elternzeit vorzeitig – ohne Zustimmung des Arbeitgebers – beenden können, um die Mutterschutzfristen und die damit verbundenen Rechte in Anspruch zu nehmen, und nicht nur in Teilzeit arbeitende Mütter, denen dieses Recht schon nach dem bisherigen Satz 3 Halbsatz 2 zustand. Diese Klarstellung vermeidet den derzeit bestehenden Beratungsaufwand bei den Elterngeldstellen (§ 12 Absatz 1 Satz 2). Die Arbeitnehmerin soll dem Arbeitgeber in den Fällen des neuen Satzes 3 Halbsatz 1 nach dem neuen Halbsatz 2 rechtzeitig mitteilen, dass sie beabsichtigt, die Elternzeit vorzeitig zu beenden. Dem Arbeitgeber soll so ermöglicht werden, die erforderlichen Maßnahmen (beispielsweise die Auszahlung des Arbeitgeberzuschusses nach § 14 des Mutterschutzgesetzes) zu veranlassen“.

Ich bitte Ihre Beschäftigten in geeigneter Weise zu informieren.

Im Auftrag
Jammer